

Richtlinie
der Stadt Wiesmoor über die Wahrung
der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Bestellung eines/einer
Behindertenbeauftragten

§ 1

Ziel der Stadt Wiesmoor

Ziel der Stadt Wiesmoor ist es, aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Stadt Wiesmoor dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wiesmoor durch Bestimmung dieser Richtlinie kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Weiterentwicklung der Stadt Wiesmoor zu einer behindertenfreundlichen Kommune nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung eines/r Behindertenbeauftragten

Um die Stadt Wiesmoor bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Wiesmoor eine(n) Behindertenbeauftragte(n). Die/Der Behindertenbeauftragte übt das Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie/er wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bei der erstmaligen Bestellung kann die Amtszeit auf 2 Jahre verkürzt werden. Eine Beendigung des Amtes kann bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) erfolgen. Die Wiederwahl/Bestellung der/des Behindertenbeauftragten ist zulässig.

Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Stadt Wiesmoor festgelegt wird.

§ 3

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wiesmoor.

Sie/Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie/er auf die Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen hinweisen und vermitteln.

Der/Dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu wahren und im Rahmen der gegebenen Möglichkeit durchzusetzen. Sie/Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

Die/Der Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.

Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen vor Ort mit.

Sie/Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft.

§ 4

Beteiligung Dritter

Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit, zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 5

Informationsrecht, Befugnisse und Pflichten

Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht und die Pflicht, die Stadt Wiesmoor bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (Nds. BGG) ergeben, zu beraten und zu unterstützen.

Über Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Wiesmoor berühren könnten, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren. Insbesondere müssen die jeweils zuständigen Fachdienste der Verwaltung die/den Beauftragte(n) rechtzeitig hinzuziehen.

Sie/Er ist von den zuständigen Fachdiensten der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit zur behindertengerechten Gestaltung von Maßnahmen Stellungnahmen erforderlich werden.

Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Befugnis, zu Vorhaben der Stadt Wiesmoor gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden.

Im städtischen Fachausschuss für Jugend, Schule, Sport, Soziales und Kultur wird die/der Behindertenbeauftragte als Beisitzer und somit als beratendes Mitglied berufen.

Die/Der Behindertenbeauftragte gilt als "Sachverständige(r)" für die Belange behinderter Menschen und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.

Alle Fachdienste und Einrichtungen der Stadt Wiesmoor haben die/den Behindertenbeauftragte(n) in der Aufgabenwahrnehmung und den Initiativen zu unterstützen.

Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

§ 6

Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte erstattet einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7

Sprechstunden

Jede und jeder hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

Die/Der Behindertenbeauftragte führt Sprechstunden nach Bedarf durch.

Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Berücksichtigung und Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.

Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Wiesmoor die Räumlichkeiten und die

benötigten Sach- und Hilfsmittel zur Verfügung, sofern dieses sachlich erforderlich und geboten ist.

Mit der Aufwandsentschädigung sind die dienstlich veranlassten Fahrtkosten in der Region sowie erforderliche Sachkosten abgegolten. Außergewöhnliche Ausgaben (wie z.B. für überregionale Fortbildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) können nach vorheriger Genehmigung gesondert abgerechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.05.2009 in Kraft.

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Meyer